

Conclusum.

Wahr die angezogene höchste  
Anordnung der städtischen  
Bürgermeister u. Ratsherren  
Königlichen Rath der an  
den 6. d. d. die angedachte  
Anordnung zur Unterhandlung  
übertragung übergeben. Der  
hochlöbliche Rath hat aber  
verordnet worden das man  
zuerst von dem Rath der Stadt Loos  
mit dem Rath der Stadt von  
yonnen verhandeln die Artikel  
sondern nicht, als wenn  
diese gestellt, nämlich die  
von dem Rath angezogene Forderung  
erhöhen, und in dem  
22. d. d. dem Rath der  
von Albing Land der Könige  
zubillig; oder nichtig. Das  
nicht mehr als diese wenn  
angewandt werden, sonst  
aber nicht mehr von  
stehen werden können, und  
das der Magistrat geneigt  
zu sein glaubt, das er  
wirklich aber Lust hat dem  
bedacht sein, das die städtische  
säussliche Conclusum nach  
Kraft in Ausführung zu  
bringen.

H. Dr. di Pauli.  
No 740.

Erpfinden des Inveniens  
in Familien gesellen zu sein.